



Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem 01.08.2018 wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

– **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,

– **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,

– **der Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz

eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).

3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offen-

lagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt

werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht), Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland: Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeordneten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

LS gez.

Ralph Merten

gez. Westphal

Ungültige Dienstaussweise

Die nachfolgend aufgeführten, von der Feuerwehr ausgestellten Dienstaussweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Name	Ausweisnummer	ausgestellt am
Kuhlmann, Lucas	0152/16	08.12.2016
Küster, Julia	0164/16	15.12.2016
Schröder, Steffen-Philipp	0027/16	11.02.2016

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung 1 beschloss in ihrer Sitzung am 08.06.2018 die Benennung der Fläche zwischen Joseph-Beuys-Ufer, Victoriaplatz, Sittarder Straße und Fischerstraße in „**ERGO-Platz**“.

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

1. Der erste Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 06.06.2018 - Ord.- Nr. 3/105 betreffend die Grundstücke

Alt:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 128, 754, 744, 745 und 555

Neu:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 804, 805, 807, 808, 890, 891, 892, 809, 810, 845 bis mit 855, 857, 893, 894, 858 bis mit 868 und 869 bis mit 885

Unverändert:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 132, 133, 309 und 755

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 130 und 313

ist am 15.06.2018 unanfechtbar geworden.

2. Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 06.06.2018 - Ord.- Nr. 4/105 - betreffend die Grundstücke

Alt:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 744, 498, 555, 741, 743, 745 und 751 sowie

Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstücke 442, 480 und 481

Neu:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 845 bis mit 855, 857, 893, 894, 790 bis mit 799,

869 bis mit 885, 815 bis mit 824, 833 bis mit 844, 858 bis mit 868 und 779 bis mit 789

sowie Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstücke 541, 542, 543, 533 bis mit 540 und 523 bis mit 532

ist am 15.06.2018 unanfechtbar geworden.

3. Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 06.06.2018 - Ord.- Nr. 6/105 - betreffend die Grundstücke

Alt:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 498, 555, 741, 743, 744, 749 und 751 sowie

Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstücke

480 und 481

Neu:

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke 790 bis mit 799, 869 bis mit 885, 815 bis mit 824,

833 bis mit 844, 845 bis mit 855, 857, 893, 894, 811 bis mit 814 und 779 bis mit 789 sowie

Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8 Flurstücke 533 bis mit 540 und 523 bis mit 532

ist am 15.06.2018 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 15.06.2018

Der Vorsitzende
In Vertretung
Wille

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 02/011 – Lacombletstraße -

Gebiet zwischen Lacombletstraße im Süden, der Grundstücksgrenzen östlich der Bebauung Buscherstraße im Westen, der Grundstücksgrenzen südlich der Bebauung Münsterstraße im Norden sowie der Löbbeckestraße und des ARAG Parks im Osten

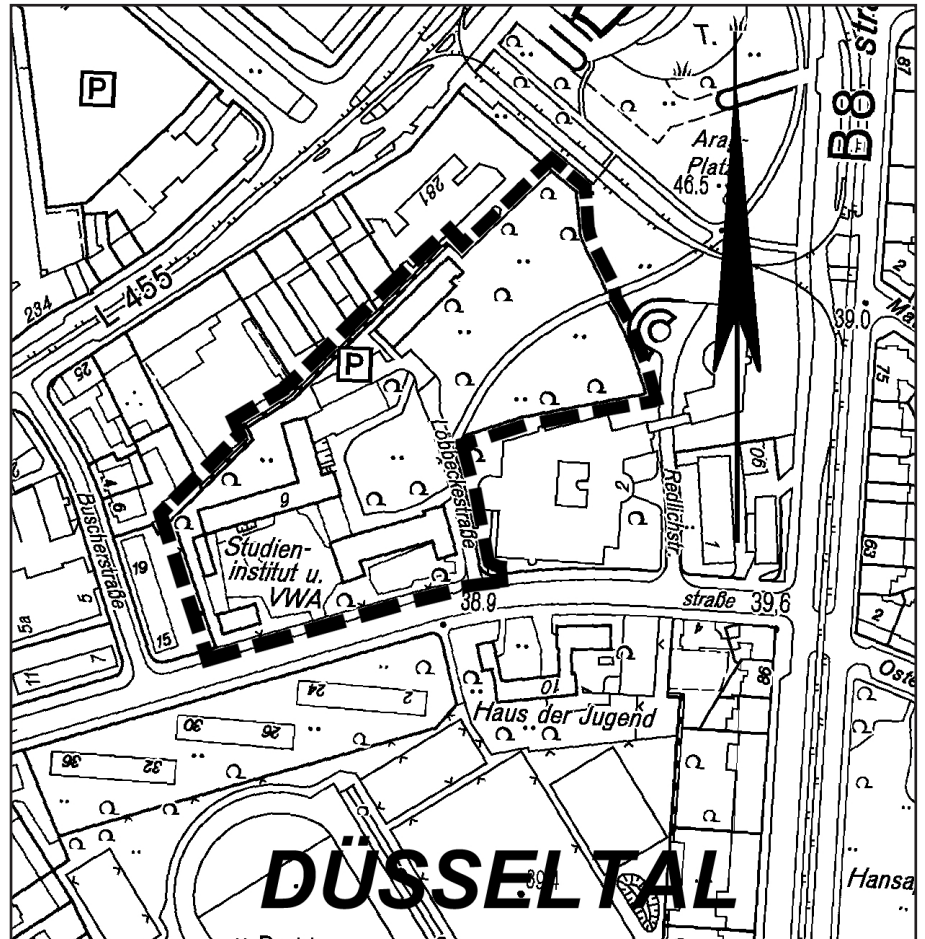
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan-Entwurf Nr. 02/011 - Lacombletstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten
- Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche
- Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/011 - Lacombletstraße - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 245 c BauGB in der Zeit vom **26.06.2018** bis einschl. **26.07.2018** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



(Stadtbezirk 2)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Informationen zur Belichtung von Wohnraum mit Tageslicht

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten

und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union

- Informationen zum Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen mit öffentlich aus:

- Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung für das Bebauungsplanverfahren Lacombletstraße (FD 7544-1.1), 16.02.2018
- Accon Environmental Consultants: Gutachterliche Stellungnahme zu der Gewerbelärmsituation innerhalb des geplanten Wohngebietes an der Lacombletstraße, 31.1.2018
- Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung für Freizeitlärm zum Bebauungsplanverfahren Lacombletstraße (FD 7544-2), 23.09.2016
- Ökoplan: Begutachtung der Vitalität von 136 städtischen Bäumen an der Lacombletstraße 9 in Düsseldorf, 10.2016
- Institut für Erd- und Grundbau Dr. Philippsen: Orientierende Bodenuntersuchung Lacombletstraße 9 Düsseldorf, 10.10.2013
- Dr. Spoerer und Dr. Hausmann: Wirkungspfadbezogene Gefährdungsabschätzung im B-Plan-Verfahren Lacombletstraße, 02.2017

- Dr. Spoerer und Dr. Hausmann: Wirkungspfadbezogene Gefährdungsabschätzung im B-Plan-Verfahren Lacombletstraße Düsseldorf, Ergänzende Untersuchung, 03.2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen: Straßen- und Schienenverkehrslärm, Sport- und Gewerbelärm, Boden (Altstandorte), Störfallbetriebsbereiche, Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange) Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen: Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung
- Stellungnahmen des Jugendamtes zu dem Thema: Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema: Abwasserbeseitigung
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu den Themen: Verkehr, Verkehrslärm, Lufthygiene, Erschließung, Kinderfreundlichkeit, Grünplanung, Belichtung. Elektromagnetische Felder und Mobilität
- Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes zum Thema Denkmalschutz

- Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Themen: Immissionsschutz, Luftverkehr und Denkmalangelegenheiten
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland e.V. zu den Themen: Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Grünplanung, klimafreundliche Energienutzung

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnliesen U71, U73 und U83 und die Straßenbahnliesen Nr. 704 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnliesen S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 08.06.2018
61/12-02/011

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Baackmann
Stv. Amtsleiter

Aufstellung und Auslegung einer Flächen-nutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.05.2018 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 (Entwurf) - Lacombletstraße - Gebiet zwischen Lacombletstraße, Buscherstraße, Münsterstraße sowie Löbbeckestraße und Redlichstraße

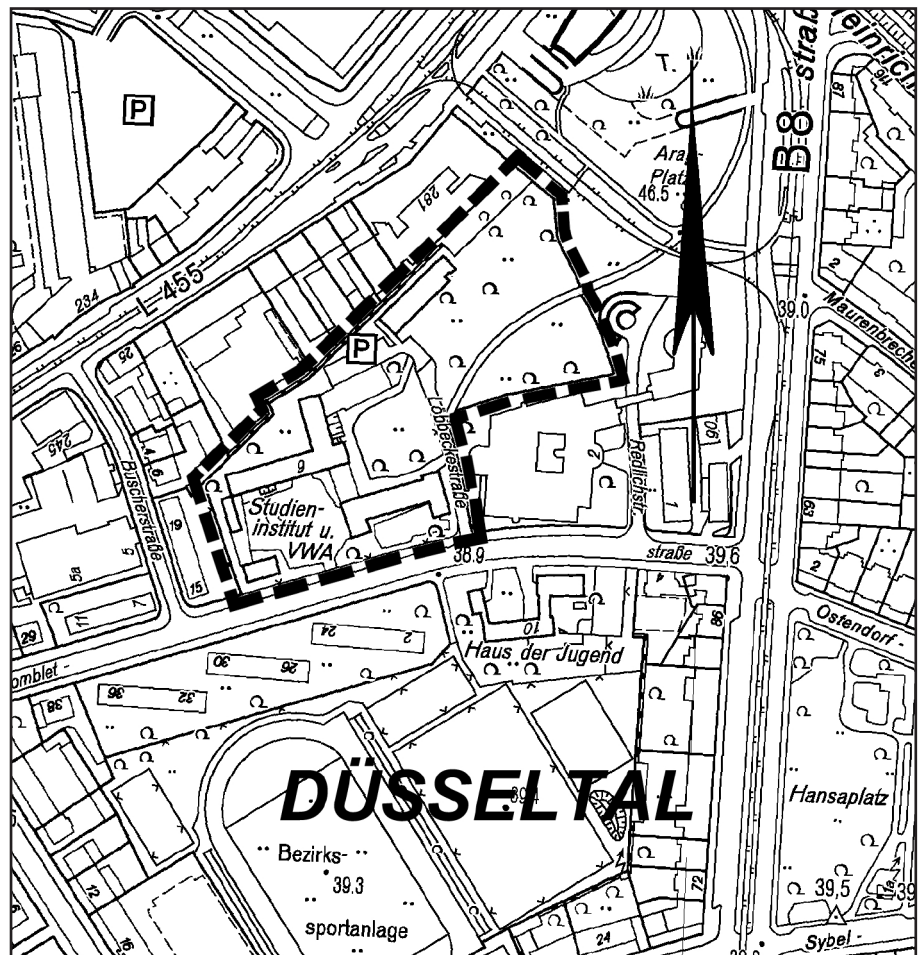
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB der Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 (Entwurf) - Lacombletstraße -, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

- Ausweisung von Wohnbaufläche
- Ausweisung von Grünfläche
- Darstellung eines Symbols „Kinderspielplatz“

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 147 - Lacombletstraße - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 245 c BauGB in der Zeit vom **26.06.2018** bis einschl. **26.07.2018** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



(Stadtbezirk 2)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs-, Sport-, Freizeit- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Informationen zum Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zur Energienutzung im Plangebiet
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen liegen mit öffentlich aus:

- Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung für das Bebauungsplanverfahren Lacombletstraße (FD 7544-1.1), 16.02.2018
- Accon Environmental Consultants: Gutachterliche Stellungnahme zu der Gewerbelärmsituation innerhalb des geplanten Wohngebietes an der Lacombletstraße, 31.1.2018
- Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung für Freizeitlärm zum Bebauungsplanverfahren Lacombletstraße (FD 7544-2), 23.09.2016
- Institut für Erd- und Grundbau Dr. Philipsen: Orientierende Bodenuntersuchung Lacombletstraße 9 Düsseldorf, 10.10.2013
- Dr. Spoerer und Dr. Hausmann: Wirkungspfadbezogene Gefährdungsabschätzung im B-Plan-

- Verfahren Lacombletstraße, 02.2017
- Dr. Spoerer und Dr. Hausmann: Wirkungspfadbezogene Gefährdungsabschätzung im B-Plan-Verfahren Lacombletstraße Düsseldorf, Ergänzende Untersuchung, 03.2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen: Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzzonen) Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema: Abwasserbeseitigung
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen: Spielflächenversorgung, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahmen des Jugendamtes zu dem Thema: Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zu den Themen: EMF (elektromagnetische Felder), menschliche Gesundheit, Nullvariante und Monitoring
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Themen: Denkmalangelegenheiten, und Landschafts- und Naturschutz)

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 08.06.2018
61/12-FNP 147

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Baackmann
Stv. Amtsleiter

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 18. Juni, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Andreas Lubrichs, Tel: 89-28888

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 18. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Heike Prießen, Tel: 89-96195

Schulausschuss

Dienstag, 19. Juni, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Sabine Ulrich, Tel: 89-99663

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 19. Juni, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Johanna Andrea Debus, Tel: 89-93771

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 20. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Jessica Andres, Tel: 89-25876

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 20. Juni, 16 Uhr,
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Judith Sporken, Tel: 89-96844

Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 21. Juni, 15 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Antje Wiegand, Tel: 89-25085

Jugendrat

Donnerstag, 21. Juni, 18 Uhr
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführer: Anique Penner, Tel: 89-95062

Bezirksvertretung 9

Freitag, 22. Juni, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestraße 46, 1. Etage, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz, Tel: 89-97127

Vereinsauflösung

„Der Verein Globalklang mit dem Sitz in Düsseldorf ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereines werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.“

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachwei-

sen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung. Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beach-

ten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	31.12.2018
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	30.11.2018

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.

Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmietten, Futterübemietten und Silagemietten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.

2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.

3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

5.1 Einzelne stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.

5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.

5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen

erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag
gez.
Ralph Merten

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0909 4344 SB 09 vom 06.06.2018 an Mark Veldon, Chapeller House 202 Riverside Quarter, SW18 1LR London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0737 0131 SB 116 vom 25.04.2018 an Kurta Halim, Via Beltramina 20a, 6900 Lugano, Schweiz

des Bescheides 5327 0005 0913 9763 SB 112 vom 05.06.2018 an Rostas David, 14 Carnaby Street, M09 4DF Manchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0895 9643 SB 122 vom 06.06.2018 an Dr. Girtz Zujmacz, 19 Newark Road, PE01 5YJ Peterborough, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 0888 5992 SB 15 vom 01.06.2018 an Benjamin Adams, 15 Brewers Close Lanivet, PL30 5JG Bodmin, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0181 0919 SB 118 vom 14.05.2018 an Aimen Maazaoui, Chemin du pas du Loup 413, 83300 Draguignan, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0898 2521 SB 203 vom 04.06.2018 an Luca De Rossi, Krahestraße 20, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0801 1500 SB 118 vom 23.05.2018 an Fatma Minkara, Kölner Landstraße 291, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0899 3957 SB 54 vom 28.05.2018 an Sabir Sakic, Johannesweg 43, 51061 Köln

des Bescheides 5327 0005 0893 9626 SB 62 vom 07.05.2018 an Celil Balci, Place de la Victoire 22 2ét., 4800 Verviers, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0906 0865 SB 12 vom 06.06.2018 an Artem Terzyan, Portsmouth Mews, Flat 7 Munning House 1, E16 1US London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0191 9600 SB 53 vom 26.03.2018 an David Ciucur, Antoniterstraße 30, 65929 Frankfurt am Main

des Bescheides 5327 0005 0893 7461 SB 52 vom 04.05.2018 an Benjamin P. L. rigotti, Rue Saint Paul 103 1.Et, 4840 Welkenraedt, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0891 5816 SB 65 vom 30.04.2018 an René M L Verheijen, Stalkaars 1, 5931 SN Tegelen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0196 1410 SB 57 vom 23.04.2018 an Angelo Bonanno, Wilhelmstraße 2162, 53721 Siegburg

des Bescheides 5327 0005 0855 5925 SB 07 vom 27.04.2018 an Dawid Jansen, Ul. Demokratow 24, 58-520 Janowice Wielkie, Polen

des Bescheides 5327 0005 0886 7005 SB 04 vom 16.05.2018 an Leonardo Vallone, Via Pietro Metastasio 15, 50100 Firenze, Italien

des Bescheides 5328 0005 1710 9648 SB 04 vom 30.05.2018 an Patrick Hoffmann, Kasterer Straße 28A, 50181 Bedburg

des Bescheides 5327 0005 0875 8524 SB 14 vom 25.04.2018 an Nicolae Ionut Roman, GrafRecke-Straße 130, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0193 5061 SB 57 vom 25.04.2018 an Krum Ivanov, Dianabad 2a, 1172 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 0900 9614 SB 14 vom 11.05.2018 an Ionut-Mihai Sauca, Ale. Energiei nr.6 bl.27, 99999 Braila/Rumänien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen:

der Ordnungsverfügung vom 02.05.2018 Aktenzeichen 33/53 – 272/18 (8082) an Herrn Duc T Le, zuletzt wohnhaft: NL- 6542 VJ Nijmegen, Twede Oude Hese-laan 386, Niederlande.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Steueramt:

der Bescheide vom 30.04.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 9853 3 an Herrn Hans-Jürgen Berendes, Alexanderstraße 28, 40210 Düsseldorf

der Bescheide vom 11.01.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5002 0569 6 an Firma Cologne Eyewear GmbH, Robert-Perthel-Straße 79, 50739 Köln

des Bescheides vom 16.05.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 2381 8 an die IBAU GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Salvatore Esposito, Mörsenbroicher Weg 191, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 27.03.2018 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 2521 1 an Herrn Dr. Gary Gambassi, Wilhelmshavener Straße 11, 80997 München

des Bescheides vom 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 3060 3966 5 an Herrn Norbert Thiel, Schwerinstraße 84, 40476 Düsseldorf

des Bescheides vom 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 3500 0020 2 an Frau Servet Karahan, Glockenstraße 35, 40476 Düsseldorf

der Bescheide vom 11.01.2016, 09.01.2017 und 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 3890 6232 9 an Frau Anna Katharina Erdkamp, Sechschimmelgasse 24/14, 1090 Wien, Österreich

des Bescheides vom 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 5008 4273 8 an Herrn Björn Rösner, Luegallee 49, 40545 Düsseldorf

der Bescheide vom 08.01.2018 und 27.04.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 4452 2 an Herrn Oleksandr Bogatyrov, Ul. Akademika Pavlova 142 b,Ko, 611146 Kharkov, Ukraine

der Bescheide vom 21.07.2017 und 08.01.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 5980 5 an Herrn Paul Stephan Danne und Frau Katharina Lai Ping, Nassim Woods 19, 258482 Singapur

des Bescheides vom 03.04.2018 zu Kassenzeichen 52221 00 5010 2078 2 an Herrn Patric Fruhmann, Wilhelmring 19, 42349 Wuppertal

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00595472/0006 vom 18.05.2018 an Laura Stamere, Josefstraße 2, 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00605817/0006 vom 18.05.2018 an Sebastian Jerzy Zurek, Heinrich-V-Bren-tano-Platz 1, 40595 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00638132/0011 vom 28.05.2018 an Reiner Johann Wolfgang Grünter, Am Trippelsberg 92, 40589 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00288989/0084 vom 28.05.2018 an Saskia-Romana Hebar, Am Straußenkreuz 29, 40229 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.